

# Satzung des Kindergarten-Fördervereins Eisdorf e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kindergarten-Förderverein Eisdorf und hat seinen Sitz in Eisdorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterode am Harz einzutragen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten in Eisdorf ideell und finanziell zu unterstützen, sowie Kindern aus sozial schwachen Familien, den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

## §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Insbesondere sind Beitragsaufkommen, Spenden und Gewinne aus Veranstaltungen nur für den Kindergarten auszugeben.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

- Einzelne Personen (persönliche Mitgliedschaft)
- Ehepaare (persönliche Mitgliedschaft)
- Vereine (Vereinsmitgliedschaft)
- Firmen (Firmenmitgliedschaft)
- Öffentliche Körperschaften (Körperschaftsmitglieder)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und verpflichtet zur Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
- Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- Durch Tod bei persönlicher Mitgliedschaft, durch Auflösen des Mitgliedsvereins bei Vereinsmitgliedschaft, durch Erlöschen von Firmen bei Firmenmitgliedschaft und durch Erlöschen der öffentlichen Körperschaften bei Körperschaftsmitgliedschaft.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich an den Verein abzuführen. Die Beiträge stellen eine Bringschuld dar und sind auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. zu überweisen.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich als Jahreshauptversammlung im I. Quartal zusammenzutreten. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder über 18 Jahre sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung und der Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Persönliche Mitglieder über 18 Jahre, Ehepaare, Mitgliedsvereine, Firmen und öffentliche Körperschaften haben je eine Stimme. Stimmenübertrag ist nicht zulässig.

Auf der Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und über die Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Letztere wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

Den Vorstand bilden

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) zwei Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der aufgebrachten finanziellen Mittel.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Sonderaufgaben und Veranstaltungen zeitlich begrenzte Arbeitsausschüsse einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.

## § 9 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur für einen der beiden Rechnungsprüfer möglich, sowie für den Ersatzprüfer, sofern sie nicht in den vergangenen zwei Jahren zum Einsatz gekommen sind.

Die Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen. In der Jahreshauptversammlung haben sie darüber zu berichten.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 11 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung können nur auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht (eine Woche vorher) eingereicht worden sind.

Eine Satzungsänderung wird rechtskräftig, wenn ihr die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern auf dieser Versammlung mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Eisdorf mit der Auflage übertragen, dieses für Zwecke des Kindergartens/Spielkreises Eisdorf in Eisdorf, zu verwenden.

## § 13 Ehrenordnung

Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, bekommen ein Geschenk als Dank für die Treue zum Verein überreicht.

Mitglieder und Personen, die sich im besonderen Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben und ausscheidende Vorstandsmitglieder

können nach Vorstandsbeschluss ebenfalls mit einem Geschenk bedacht werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

Eisdorf den 6. November 1972

## Anmerkung zur Vereinsatzung:

Der § 12 Abs.3 wurde 1994 hinsichtlich den steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften geändert. Er wurde in die Vereinsatzung eingearbeitet.

Der § 2 Absatz 1 wurde 1996 geändert. Der Passus „die Errichtung eines Kindergartens in Eisdorf“ fiel nach dem Bau des Kindergartens weg. Die Änderung wurde in die Vereinsatzung eingearbeitet.

Der § 8 Abs.1+2 und § 9 sowie der § 13 Abs. 1+2 wurden 2003 geändert bzw. neu aufgenommen.

Der § 4 Abs.3 d) und der § 8 Abs.7 wurden 2010 geändert.